

RhönEnergie Fulda GmbH



FESTLEGUNG

**Förderung von Projekten im Bereich der
Energieeffizienz und erneuerbaren Energien**

03/2019

INHALTSVERZEICHNIS

Inhaltsverzeichnis.....	1
Definitionen	2
I. Präambel.....	3
II. Wesen der Förderung	3
§ 1 Ziel der Förderung.....	3
§ 2 Förderbudget.....	3
§ 3 Art der Förderung	4
§ 4 Förderhöhe.....	4
§ 5 Förderjahr.....	4
§ 6 Eingeschränkte Kumulierbarkeit	4
III. Förderungsvoraussetzungen.....	5
§ 7 Geförderte Maßnahmen	5
§ 8 Förderfähige Bestandteile einer Maßnahme	6
§ 9 Förderungsempfänger	6
IV. Abwicklung der Förderung.....	7
§ 10 Ankündigung	7
§ 11 Antragsberechtigte	7
§ 12 Antragstellung und Verfahren	7
§ 13 Vergabeentscheidung.....	8
§ 14 Beurteilungskriterien und Förderzusage	8
§ 15 Verwendungsnachweis und Auszahlung der Fördermittel.....	9
V. Sonstige Bestimmungen	9
§ 16 Widerruf der Förderzusage.....	9
§ 17 Kein Rechtsanspruch auf Förderung	10
§ 18 Haftung und Urheberrecht	10
§ 19 Inkrafttreten	10
Anlagenverzeichnis	11

DEFINITIONEN

Abschlagszahlung	Teilzahlung, die unter dem Vorbehalt der endgültigen Abrechnung steht.
Anlage(n)	Körperliche Gegenstände, wie z. B. Maschinen, E-Fahrzeuge, Fenster, Heizungen.
Einreichungstermin	Termin, der mit der Ankündigung einer Förderung durch die RhönEnergie Fulda GmbH gemäß dieser Festlegung für ein Förderjahr bekannt gegeben wird und bis zu dem spätestens die Anträge für das entsprechende Förderjahr vollständig bei der RhönEnergie Fulda GmbH eingegangen sein müssen.
Energieeffizienz	Minimaler Energieaufwand zur Erreichung eines festgelegten Nutzens, Verbesserung von energetischen Eigenschaften von Gebäuden.
Erneuerbare Energien	Wasserkraft einschließlich der Wellen-, Gezeiten-, Salzgradienten- und Strömungsenergie, Windenergie, solare Strahlungsenergie, Geothermie, Energie aus Biomasse einschließlich Biogas, Biomethan, Deponiegas und Klärgas sowie aus dem biologisch abbaubaren Anteil von Abfällen aus Haushalten und Industrie.
Förderbudget	Budget, das von der RhönEnergie Fulda GmbH für die gesamte Förderung aller in einem Förderjahr zu fördernden Projekte nach dieser Festlegung zur Verfügung gestellt wird.
Förderhöhe	Betrag, mit dem eine einzelne Maßnahme mit Förderzusage unterstützt wird.
Förderjahr	Kalenderjahr, in dem die Förderung von Maßnahmen verbindlich zugesagt wird.
Hauptförderung	Bei mehreren Fördermittelquellen die größte Teilförderung. Bei Anlagen, die nach EEG, KWK-Gesetz und/oder der Förderprodukte der KfW Bankengruppe gefördert werden, wird der gesamte Förderzeitraum (z. B. von 20 Jahren) zugrunde gelegt.
Maßnahme(n)	Geplante(s) Vorhaben, Projekt(e) etc.
RhönEnergie Fulda	RhönEnergie Fulda GmbH sowie die von der RhönEnergie Fulda GmbH beherrschten Unternehmen (Tochtergesellschaften).
Verwendungsnachweis	Vorlage der Rechnung(en) gemäß Anlage 4.

I. Präambel

Der verantwortungsvolle Umgang mit Energie ist eine der größten Herausforderungen unserer Zeit. Von der Energieerzeugung vor Ort über den Einsatz erneuerbarer Energien bis hin zu Einsparmöglichkeiten im Alltag – die Bandbreite der Handlungsmöglichkeiten ist groß.

Der Ausbau der erneuerbaren Energien sowie die Steigerung der Energieeffizienz gelten in der nachhaltigen Energiepolitik als wichtigste Säule. Die Energiewende steht dafür als Begriff und als politischer Wille.

Energie sollte nur dann und dort verbraucht werden, wenn und wo es nötig ist, und dies in intelligenter und umweltschonender Weise. Dies alles lässt sich mit dem Schlagwort Energieeffizienz zusammenfassen.

Mit dem vorliegenden Förderprogramm stellt die RhönEnergie Fulda GmbH eine transparente und zielorientierte Festlegung für die Förderung von geplanten Projekten im Bereich der Energieeffizienz und erneuerbaren Energien auf. Damit kommt die RhönEnergie Fulda GmbH ihrer besonderen Verpflichtung als Energieversorgungsunternehmen in kommunaler Hand bei der Übernahme gesellschaftlicher Verantwortung nach und leistet als aktiver Partner der Energiewende ihren Beitrag zur Verwirklichung von mehr Energieeffizienz und dem sinnvollen Einsatz von erneuerbaren Energien.

II. Wesen der Förderung

§ 1 Ziel der Förderung

Die RhönEnergie Fulda GmbH unterstützt im Strom-, Gas- als auch Wärmemarkt mit diesem Förderprogramm insbesondere **innovative** Maßnahmen zur Energieeffizienz und den Einsatz erneuerbarer Energien sowie Stromspeicher und Energiedienstleistungen, die auch Trends setzen und zu praxistauglichen Lösungen führen können/sollen, in Form eines Zuschusses.

Dabei sollen Kunden mit einem bestehenden Strom-, Gas- oder Wärmelieferungsvertrag der RhönEnergie Fulda GmbH oder der mit ihr verbundenen Unternehmen profitieren. Gleichzeitig sollen die geförderten Maßnahmen im Netzgebiet der RhönEnergie Fulda GmbH und der RhönEnergie Osthessen GmbH möglichst Multiplikatorwirkung entfalten sowie Bewusstsein und Akzeptanz für erneuerbare Energien und Energieeffizienz erhöhen.

Weiterhin werden damit zudem klimaschutzpolitische Ziele verfolgt sowie gegebenenfalls zusätzliche Impulse für Investitionen und somit Auftragsverbesserungen des Handwerks bzw. der Wirtschaft im regionalen Umfeld der RhönEnergie Fulda GmbH geschaffen.

§ 2 Förderbudget

Für 2019 beträgt das Förderbudget 50.000 €.

Das Gesamtvolumen der kalenderjährlichen Förderung – das Förderbudget – wird jedes Jahr erneut jeweils von der Geschäftsführung festgelegt.

Ist das für ein Förderjahr festgelegte Budget ausgeschöpft, werden für dieses Förderjahr keine weiteren Förderungen gewährt.

Wird in einem Förderjahr nur ein Teil des Förderbudgets ausgeschöpft, kann der verbleibende Restbetrag nicht auf das nächste Jahr übertragen werden, sondern verfällt.

§ 3 Art der Förderung

Die Förderung erfolgt für die jeweiligen geförderten Maßnahmen in Form eines nicht rückzahlbaren Festbetragszuschusses.

§ 4 Förderhöhe

Eine Prüfungskommission (siehe § 13) kann nach eigenem Ermessen eine Empfehlung über die Verteilung des bereitgestellten Förderbudgets auf die ihr zur Beurteilung vorgelegten Maßnahmen und damit die Förderhöhe aussprechen.

Bei der Bemessung der Förderhöhe werden die durch die Maßnahme erzielten Energieeinsparungen über einen Betrachtungszeitraum von drei Jahren in Abzug gebracht.

Hierzu zählt sinngemäß auch bei förderfähigen EEG-Anlagen die Anrechnung der EEG-Vergütung oder der eingesparten Stromkosten bei Nutzung des Selbstverbrauchsmodells.

Weiterhin werden in den Fällen, wo es um den innovativen Ersatz von konventioneller Technik geht, bei der Bemessung der Förderhöhe nur die Mehrkosten zu der vergleichbaren konventionellen Technik gefördert.

Bei Angabe der Mindestförderhöhe (siehe Anlage 2) ist zu beachten, dass die Auszahlung nach der Rangfolge der Bewertung erfolgt, die durch die Prüfungskommission ermittelt wurde. Eine hohe Angabe der Mindestförderhöhe kann damit dazu führen, dass das Projekt nicht mehr gefördert werden kann, wenn die Mindestförderhöhe zu hoch angesetzt ist.

§ 5 Förderjahr

Für ein Förderjahr wird das gemäß § 2 definierte Förderbudget festgelegt. Im Förderjahr muss eine Entscheidung über die Vergabe der Förderung gefällt werden (siehe § 13).

§ 6 Eingeschränkte Kumulierbarkeit

Die Kombination der Förderung gemäß dieser Festlegung mit anderen Fördermitteln ist möglich, soweit dies nach den Festlegungen der anderen Förderprogramme zulässig ist und der Antragsteller der RhönEnergie Fulda GmbH diese Zulässigkeit bei Antragstellung schriftlich zusichert. Soweit möglich, soll der Antragsteller eine Bescheinigung der anderweitigen Förderungsstelle(n) vorlegen.

Bei mehreren Förderungen muss die RhönEnergie Fulda GmbH Hauptförderer sein. Regelmäßig ist dies nicht der Fall bei Maßnahmen, die im Rahmen des EEG, des KWK-Gesetzes und/oder der Förderprodukte der KfW Bankengruppe bereits gefördert werden.

Die Summe aus allen beantragten und gewährten Zuschüssen für die Maßnahme darf die Summe der Aufwendungen für eben diese Maßnahme nicht übersteigen.

III. Förderungsvoraussetzungen

§ 7 Geförderte Maßnahmen

Förderfähig sind alle Maßnahmen, insbesondere **innovative**, die dazu geeignet sind, die Ziele im Sinne von § 1 zu erreichen. Dazu müssen folgende Voraussetzungen kumulativ erfüllt sein:

- a. Es besteht ein Bezug zu Energie, Wärme, Verkehr oder Wasser mit dem Ziel der Verbesserung der Energieeffizienz oder der Förderung erneuerbarer Energien.
- b. Das Ziel der Maßnahme ist eindeutig definiert, sodass die Zielerreichung in einem bestimmten, abgeschlossenen Zeitraum gewährleistet und nachvollziehbar ist.
- c. Die Maßnahme wird innerhalb des Netzgebiets der RhönEnergie Fulda GmbH und der RhönEnergie Osthessen GmbH realisiert.
- d. Die RhönEnergie Fulda GmbH ist alleiniger oder Hauptförderer der Maßnahme im Sinne von § 6.
- e. Die Maßnahme kommt vielen Bürgerinnen und Bürgern im Netzgebiet der RhönEnergie Fulda GmbH sowie der RhönEnergie Osthessen GmbH zugute, d. h. nicht nur Einzelnen.
- f. Eine transparente Mittelverwendung ist gewährleistet, insbesondere im Sinne des § 15.
- g. Die Maßnahme darf vor der Antragstellung nach § 12 nicht begonnen haben.
- h. Der Förderungsempfänger ist damit einverstanden, dass die RhönEnergie Fulda GmbH die Förderung der Maßnahme (mit Beschreibung und Förderhöhe) ggf. auch unter Nennung des Förderungsempfängers öffentlich bekannt macht.

Bei investiven Maßnahmen muss zusätzlich das Folgende erfüllt sein:

- i. Die Maßnahme ist mittel- bis langfristig angelegt, insgesamt aber befristet.
- j. Der Erfolg der Maßnahme kann daran gemessen werden, ob ihr Ziel in einem bestimmten Zeitraum erreicht werden kann.
- k. Die in Folge der Maßnahme zu beschaffenden Anlagen beziehungsweise die zu beziehenden Leistungen müssen den aktuellen Normen, Richtlinien und Regeln der Technik entsprechen.

Gefördert werden können insbesondere Investitionsmaßnahmen, Forschungsprojekte, Konzeptentwicklungen, Konzeptrealisierungen, pädagogische Projekte, Maßnahmen zur Wissensverbreitung.

Nicht förderfähig sind

- l. Maßnahmen, welche bereits eine Förderung erhalten oder erhalten werden, die im gesamten Zeitraum dieser Förderung höher ist als die Förderung, die durch dieses Förderprogramm gewährt werden kann. Dies sind z. B. Maßnahmen, die im Rahmen des EEG, des KWK-Gesetzes und/oder der Förderprodukte der KfW Bankengruppe gefördert werden und
- m. Maßnahmen, die zu einer Abhängigkeit des Förderungsempfängers von der RhönEnergie Fulda GmbH führen.
- n. LED-Leuchten, da sich diese Technik mittlerweile am Markt durchgesetzt hat und eigenwirtschaftlich ist.
- o. E-Fahrzeuge.

- p. Anlagen und Einrichtungen, die überwiegend auf neue Technik 1:1 ersetzt werden (z. B. Austausch von Motoren).

§ 8 Förderfähige Bestandteile einer Maßnahme

Förderfähig sind aufwandsgleiche Kosten oder Investitionen, die unmittelbar durch die Maßnahme nachweislich anfallen, jedoch nur, soweit sie zur wirtschaftlichen und sparsamen Durchführung des Vorhabens notwendig sind. Diese sind im Antrag nach § 12 anzugeben.

Nicht förderfähige Kosten sind

- a. Kosten, die auch ohne die Maßnahme anfallen würden (z. B. Kosten von bestehendem Personal),
- b. laufende Betriebskosten,
- c. Kosten für die Erlangung der Voraussetzungen zur Einhaltung von gesetzlichen Vorschriften,
- d. Finanzierungskosten für Fremdmittel,
- e. Kosten, die ein anderer als der Förderungsempfänger zu zahlen hat,
- f. kalkulatorische Kosten (z. B. für Eigenleistungen des Förderungsempfängers),
- g. die Umsatzsteuer.

§ 9 Förderungsempfänger

Förderungsempfänger können sein

- a. Bildungseinrichtungen (Schulen, Hochschulen etc.),
- b. Stiftungen,
- c. Verbände,
- d. öffentlich-rechtliche Körperschaften (Kommunen, Landkreise etc.),
- e. Vereine,
- f. Energiegenossenschaften,
- g. Unternehmen.

Bedingung ist, dass der Antragsteller einen gültigen Strom-, Gas- oder Wärmelieferungsvertrag mit der RhönEnergie Fulda GmbH oder der mit ihr verbundenen Unternehmen abgeschlossen hat.

Förderungsempfänger können nicht sein

- h. natürliche Personen,
- i. politische Parteien,
- j. weltanschauliche/religiöse Organisationen, sofern sie nicht überwiegend karitative und/oder soziale Zwecke, unabhängig von einem religiösen oder weltanschaulichen Bekenntnis, verfolgen,
- k. Hersteller von Anlagen oder deren Komponenten, mit denen die oben genannten Ziele erreicht werden können sowie Personen, die solche Anlagen gewerblich für Dritte planen, errichten oder damit Handel treiben,
- l. Mitarbeiter der RhönEnergie Fulda GmbH sowie deren Eheleute, Eltern, Kinder und Lebenspartner,
- m. Unternehmen der RhönEnergie Fulda GmbH oder Unternehmen, an denen die RhönEnergie Fulda GmbH beteiligt ist,
- n. mittelbare und unmittelbare Gesellschafter der RhönEnergie Fulda GmbH.

IV. Abwicklung der Förderung

§ 10 Ankündigung

Die RhönEnergie Fulda GmbH kündigt die Förderung nach dieser Festlegung schriftlich unter Angabe des Förderbudgets und des spätesten Termins zur Antragstellung (Einreichungstermin) öffentlich an. Für diese öffentliche Ankündigung soll Anlage 1 Verwendung finden.

§ 11 Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind alle potenziellen Förderungsempfänger im Sinne des § 9.

§ 12 Antragstellung und Verfahren

Die Förderung ist schriftlich mit dem Antragsformular zu beantragen bei der

RhönEnergie Fulda GmbH
Bahnhofstraße 2
36037 Fulda
E-Mail: foerderprogramm@re-fd.de

Das Antragsformular befindet sich in Anlage 2 und ist unter

www.re-fd.de/foerderprogramm

abrufbar oder wird auf Wunsch zugeschickt. Die dem Antragsteller im Zusammenhang mit dem Förderantrag gegebenenfalls entstehenden Kosten sind vom Antragsteller selbst zu tragen und werden ihm durch die RhönEnergie Fulda GmbH nicht erstattet.

Anträge werden im Förderjahr bearbeitet, wenn die Unterlagen gemäß Anlage 2 vollständig bis zum Einreichungstermin bei der RhönEnergie Fulda GmbH eingegangen sind. Unvollständig eingereichte Anträge werden abgelehnt.

Alle fristgerecht und vollständig eingereichten Anträge werden von der RhönEnergie Fulda GmbH auf Übereinstimmung mit dieser Festlegung, insbesondere den Förderungsvoraussetzungen überprüft. Im Einzelfall kann die RhönEnergie Fulda GmbH zusätzliche Unterlagen anfordern, soweit dies für die Beurteilung der Maßnahme sachdienlich ist.

Genügt ein Antrag dieser Vorabprüfung, wird er der Prüfungskommission im Förderjahr zur Beurteilung vorgelegt (siehe § 13). Die Beurteilung durch die Prüfungskommission erfolgt mit Hilfe der Bewertungsmatrix (Anlage 3).

Im Anschluss entscheidet die RhönEnergie Fulda GmbH im Einvernehmen mit der Prüfungskommission über Förderzusage und Förderhöhe (siehe § 13).

Alle Antragsteller erhalten eine schriftliche Zusage oder Ablehnung ihres Förderantrags nach der Entscheidung.

§ 13 Vergabeentscheidung

Über die Gewährung von Fördermitteln nach dieser Festlegung entscheidet die Geschäftsführung der RhönEnergie Fulda GmbH im Einvernehmen mit einer Prüfungskommission. Die Prüfungskommission wird von dem zuständigen Geschäftsführer der RhönEnergie Fulda GmbH einberufen und stellt der Geschäftsführung der RhönEnergie Fulda GmbH die eingegangenen Anträge einschließlich ihrer Beurteilung vor.

Die Prüfungskommission setzt sich zusammen aus:

- drei Mitarbeitern aus den Abteilungen Öffentlichkeitsarbeit und Marketing sowie Innovationsmanagement der RhönEnergie Fulda GmbH
- drei Mitarbeitern aus verbundenen Unternehmen der RhönEnergie Fulda GmbH, welche die strategischen Geschäftsfelder Umwelt- und Energiedienstleistungen, reguliertes Netz und Verkehr repräsentieren.

Die Mitglieder der Prüfungskommission sind an Auflagen und Weisungen nicht gebunden und nur dem Gesetz, den Zielen dieser Festlegung und ihrem Gewissen verpflichtet.

Die Prüfungskommission entscheidet mit einfacher Mehrheit über ihre Empfehlung für die Förderanträge und die Förderhöhe, wobei auf eine ausgewogene Verteilung der Mittel geachtet wird, wenn das Förderbudget für die Bewilligung aller förderungswürdigen Anträge nicht ausreicht. Alle Mitglieder der Prüfungskommission haben Stimmrecht. Die Entscheidung der RhönEnergie Fulda GmbH im Einvernehmen mit der Prüfungskommission ist bindend, der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

§ 14 Beurteilungskriterien und Förderzusage

Die Prüfungskommission wägt die verschiedenen Anträge gegeneinander ab und prüft in sachgerechter Weise, welche/r Anträge/Antrag die Zielsetzungen nach dieser Festlegung ihres Erachtens nach am besten erfüllen/erfüllt.

Maßgebliche Beurteilungskriterien in diesem Zusammenhang sind unter anderem:

- a. Anzahl und Qualität der vorgelegten Anträge,
- b. Plausibilität der Beschreibung der Maßnahme,
- c. Multiplikatorwirkung der Maßnahme,
- d. Maß der durch die Maßnahme erzielbaren Energieeinsparungen; bei Energieerzeugungsanlagen Wirkungsgrad sowie Nachweis über die positive ökologische Gesamtbilanz,
- e. Angemessenheit des Kosten-Nutzen-Verhältnisses,
- f. Vorhandensein einer informatorischen bzw. pädagogischen Wirkung der Maßnahme,
- g. Vorhandensein eines Innovationspotenzials der Maßnahme.

Sie bedient sich dabei der Bewertungsmatrix gemäß Anlage 3. Auf der Grundlage dieser Beurteilung entscheidet die Prüfungskommission, ob und in welchem Umfang eine oder mehrere Maßnahmen zur Förderung empfohlen werden.

§ 15 Verwendungsnachweis und Auszahlung der Fördermittel

Voraussetzung für die Auszahlung der zugesagten Fördermittel ist die Vorlage der Rechnung(en) für die im Rahmen der geförderten Maßnahme durchgeführten Beschaffungen und erbrachten Leistungen. Der damit verbundene Verwendungsnachweis (Anlage 5) muss ausgefüllt mit der/den Rechnung(en) eingereicht werden. Der Förderungsempfänger muss Rechnungsempfänger sein.

Die Auszahlung der Fördermittel erfolgt zweckgebunden nach positiver Prüfung des Verwendungsnachweises im Falle einer Förderzusage.

Die RhönEnergie Fulda GmbH behält sich vor Auszahlung der Fördermittel Ortstermine zur weiteren Kontrolle vor. Soweit die Ortstermine einen Befund ergeben, der mit dieser Festlegung nicht in Übereinstimmung steht, ist die RhönEnergie Fulda GmbH zum Widerruf der Förderzusage berechtigt.

Die Auszahlung der Fördermittel erfolgt grundsätzlich in einer Summe per Überweisung. Abschlagszahlungen können gewährt werden, sofern sie bei der Antragstellung aufgezeigt und begründet wurden.

V. Sonstige Bestimmungen

§ 16 Widerruf der Förderzusage

Unbeschadet der Regelung in vorstehendem § 15 Abs. 3 werden die Mittel bei missbräuchlicher beziehungsweise zweckwidriger Verwendung zurückgefordert. Eine Förderzusage kann außerdem widerrufen werden, wenn sie aufgrund falscher Angaben erlangt worden ist oder wenn die Maßnahme nicht innerhalb des im Antrag genannten Realisierungszeitraums umgesetzt wurde.

Um insbesondere die Ziele der Förderung zu erreichen, müssen die geförderten Projekte innerhalb eines Zeitraumes von drei Jahren ab Förderzusage realisiert werden, ansonsten verfällt die Förderzusage.

§ 17 Kein Rechtsanspruch auf Förderung

Bei dem vorliegenden Förderprogramm handelt es sich um eine freiwillige Leistung der RhönEnergie Fulda GmbH. Ein Rechtsanspruch auf eine Förderung besteht, auch bei wiederholten Förderzusagen für eine Maßnahme, nicht. Die Förderleistung wird im Rahmen des verfügbaren Förderbudgets gemäß § 2 nach freiem Ermessen nach Maßgabe dieser Festlegung gewährt.

§ 18 Haftung und Urheberrecht

Die Einhaltung gesetzlicher und behördlicher Bestimmungen vor, während und nach der Umsetzung der Maßnahme liegt ausschließlich in der Verantwortung des Förderungsempfängers. Die RhönEnergie Fulda GmbH übernimmt durch die Gewährung einer Förderung keine Haftung.

Mit der Gewährung einer Förderung erwirbt die RhönEnergie Fulda GmbH vorbehaltlich der Regelung in § 7 lit. h keine Eigentums- beziehungsweise sonstigen Rechte an der bezuschussten Sache.

§ 19 Inkrafttreten

Diese Festlegung tritt zum 1. April 2019 in Kraft. Sie gilt bis auf Widerruf.

Fulda, 15. März 2019

Martin Heun

Dr. Arnt Meyer

ANLAGENVERZEICHNIS

Anlage 1

Ankündigung Förderprogramm (nach § 10)

Anlage 2

Förderantrag (inkl. Checkliste nach § 12)

Anlage 3

Bewertungsmatrix (nach § 14)

Anlage 4

Verwendungsnachweis (nach § 15)